

Verkehrsblatt

**Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkB I)**

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	VkB I 1950	Seite
143	29. 8. 1950 Haftpflichtversicherung bei ausländischen Versicherungsunternehmen	298
144	28. 9. 1950 Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 20 StVZO für Kraftfahrzeuganhänger	298
145	18. 9. 1950 Fertigstellung der Emsbrücke bei Leerort (Ostfr.)	298
146	21. 9. 1950 Aufhebung einer Straßensperrung; hier: Bundesstraße Nr. 26	298
147	22. 9. 1950 Autobahn Mannheim—Kaiserlautern; Wiederinbetriebnahme der Teilstrecke Mannheim/Nord—Frankenthal	298
148	15. 9. 1950 Richtlinien 2/50 für die Erteilung von ND-Genehmigungen gemäß ND-Rundschreiben 22/49	298
149	13. 9. 1950 Zulassung überbreiter Kähne auf dem Mittellandkanal	299
150	13. 9. 1950 Beschlüsse des Frachtausschusses Dortmund	300
150a	15. 10. 1950 Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug(Anhänger)briefe	312a
150b	15. 10. 1950 Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug(Anhänger)scheine	312e
150c	15. 10. 1950 Aufbietung in Verlust geratener Führerscheine	312l

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau:	Seite	Bücherschau:	Seite
Übersicht	301	Neuerscheinungen	308
Auslese	304	Buchbesprechungen	309
Rechtsprechung	311		

4. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Oktober 1950

Heft 19

Verlagspostamt Dortmund. Beim Ausbleiben des Verkehrsblattes wollen Postbezieher sich lediglich an die liefernden Postämter wenden

AMTLICHER TEIL

Nr. 143 Haftpflichtversicherung bei ausländischen Versicherungsunternehmungen

Offenbach (M), den 29. August 1950
StV 2 Nr. 230/66/50

Nach Art. I § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes kann die Haftpflichtversicherung nur bei einer in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmung genommen werden.

Folgende ausländische Versicherungsunternehmungen sind zum Geschäftsbetrieb in allen Ländern der Bundesrepublik befugt:

- Internationale Unfall- und Schadensversicherungsgesellschaft AG, Wien;
- „Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-AG, Zürich;
- Erste Allgemeine Unfall- und Schadens-Versicherungsgesellschaft, Wien;
- Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Den zuständigen Obersten Landesbehörden wird anheimgestellt, die Zulassungsbehörden, soweit erforderlich, zu unterrichten.

An die
für die Zulassung von Kraftfahrzeugen
zuständigen Obersten Landesbehörden

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Wetzler

Nr. 144 Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 20 StVZO für Kraftfahrzeuganhänger

Offenbach (M), den 28. September 1950
— StV 7 — 361/724/50 —

Durch Erlass der ehemaligen Reichsstelle für Typprüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen vom 17. Mai 1938 — Nr. 554 — (RVkBl. B S. 121) ist bestimmt worden, daß die allgemeine Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuganhänger nur für das ganze Fahrzeug einschließlich der Aufbauten erteilt werden kann. Dieser Erlass wird hiermit aufgehoben.

Eine auf Grund des § 20 StVZO erteilte allgemeine Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuganhänger kann sich künftig entweder auf das ganze Fahrzeug einschließlich der Aufbauten oder auch nur auf das Anhänger-Fahrgestell beziehen.

Es steht nichts entgegen, daß in eine für das ganze Fahrzeug geltende allgemeine Betriebserlaubnis mehrere verschiedene Aufbauten einbezogen werden. Bei anderen als den in der allgemeinen Betriebserlaubnis vorgesehenen Aufbauten ist sinngemäß nach § 22 Abs. 2 Satz 4 StVZO zu verfahren. Diesem Verfahren unterliegen die Aufbauten auch dann, wenn nur eine allgemeine Betriebserlaubnis für das Anhängerfahrgestell erteilt worden ist.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Straulino

Nr. 145 Fertigstellung der Emsbrücke bei Leerort (Ostfr.)

Offenbach (M), den 18. September 1950
StB 4 — 270/824/50 —

Die Niedersächsische Straßenbaudirektion in Hannover gibt bekannt:

Die Emsbrücke bei Leerort (Ostfr.) im Zuge der Bundesstraße Nr. 75 Neuschanz—Weener—Leer—Oldenburg—

Bremen—Hamburg ist wiederhergestellt und am 17. September 1950 dem Verkehr übergeben worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Kunde
(VkB! 1950, S. 298)

N. 146 Aufhebung einer Straßensperrung; hier: Bundesstraße Nr. 26

Offenbach (M), den 21. September 1950
StB 4 — 279/824/50

Das Hessische Staatsministerium — Straßenbauverwaltung — in Wiesbaden teilt mit:

Die Sperrung der Bundesstraße Nr. 26 zwischen Mainz und Darmstadt in Gr. Gerau ist seit 21. September 1950 aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Kunde
(VkB! 1950, S. 298)

Nr. 147 Autobahn Mannheim—Kaiserslautern: Wiederinbetriebnahme der Teilstrecke Mannheim/Nord—Frankenthal

Offenbach (M), den 22. September 1950
StB 4 — 169/812/50

Die 7 km lange Teilstrecke Mannheim/Nord—Frankenthal einschließlich der „Theodor-Heuß-Brücke“ über den Rhein im Zuge der Autobahn Mannheim—Kaiserslautern wurde am 9. September 1950 dem Verkehr übergeben. Die Verbindung zur Autobahn Frankfurt/Main—Mannheim erfolgt über Lampertheim—Birstadt—Anschlußstelle Bensheim/Worms oder über Mannheim/Sandhofen—Mannheim/Käfertal—Anschlußstelle Viernheim/Mannheim.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Kunde
(VkB! 1950, S. 298)

Nr. 148 Richtlinien 2/50 für die Erteilung von ND-Genehmigungen gemäß ND-Rundschreiben 22/49

Offenbach (M), den 15. September 1950
B 333/1 — 978/50

- Die Richtlinien 1/50 für die Erteilung von ND-Genehmigungen gemäß ND-Rundschreiben 22/49 vom 21. März 1950 — B 333/1 — 326/50 werden aufgehoben.
- Für die Teilnahme niederländischer Binnenschiffe (mit Ausnahme von Tankschiffen) am innerdeutschen Verkehr können bei Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen ohne Prüfung der wirtschaftlichen Notwendigkeit ab sofort ND-Genehmigungen gemäß ND-Rundschreiben 22/49 zu JEIA-Anweisung 31 erteilt werden.
- Die Vergünstigung gilt nur im Rheinverkehr; als Rheinverkehr anzusehen sind auch Reisen die im Rhein-Herne-Kanal oder im Wesel-Datteln-Kanal ihren Ausgang oder ihr Ende nehmen, aber zum überwiegenden Teil auf dem Rhein abgewickelt werden. Mit dem Rhein gleichzusetzen sind seine Nebenflüsse.
- Ein niederländisches Binnenschiff darf eine innerdeutsche Reise ausführen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 - Das Schiff ist beladen aus dem Ausland in einem deutschen Binnenhafen angekommen;

b) die Befrachtung erfolgt entweder

- (1) in Richtung auf die Heimat des Schiffes oder
- (2) in Richtung auf einen deutschen Ladeplatz für einen nachgewiesenen grenzüberschreitenden Transport,

c) alle für den innerdeutschen Verkehr geltenden Vorschriften (u. a. Beschlüsse der Frachtausschüsse, Devisenvorschriften etc.) sind zu beachten.

5. Zwischen zwei grenzüberschreitenden Reisen darf nur eine innerdeutsche Reise ausgeführt werden.

6. a) ND-Genehmigungen im Sinne dieser Richtlinien werden erteilt, wenn eine Bestätigung der zuständigen Dienststelle vorliegt, daß über die innerdeutsche Reise eine „Meldung“ gemäß Anlage A) bei ihr vorgelegt worden ist.

Die Meldung soll spätestens am Tage des Beginns der Beladung für die innerdeutsche Reise an die zuständige Dienststelle erstattet werden.

b) Zuständige Dienststelle ist:

- (1) wenn die innerdeutsche Reise unterhalb Rolandseck beginnt: die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg-Ruhrort,
- (2) bei anderen Reisen: das Schifffahrtsamt für den Mittelrhein, Mainz.

7. Die „Meldung“ ist unter Beachtung der durch die Anlage A) vorgeschriebenen Form vom Schiffseigner, seinem Agenten oder dem Schiffer zu erstatten und muß mit den erforderlichen Belegen versehen werden. Eine Ausfertigung erhält der Antragsteller zur Verwendung gemäß Ziffer 6a) mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurück.

8. Der Stückgutverkehr niederländischer Schiffe innerhalb Deutschlands ist mit der Ausnahme gestattet, daß kein niederländisches Schiff ausschließlich im innerdeutschen Verkehr eingesetzt werden darf. Auch in diesem Falle sind alle für den innerdeutschen Verkehr geltenden Vorschriften (siehe Ziff. 4c) zu beachten. Einer besonderen „Meldung“ bedarf es in diesem Falle jedoch nicht.

Spediteure und andere Frachtzahler dürfen diese Schiffe erst nach Erhalt einer ND-Genehmigung gemäß ND-Rundschreiben 22/49 beschäftigen.

9. Eine Regelung für den Tankschiffverkehr bleibt vorbehalten.

10. Anträge auf ND-Genehmigung gemäß ND-Rundschreiben 22/49 können in jedem Falle nur von Firmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik bzw. in Westberlin oder von Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz haben, gestellt werden.

11. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, dieses vereinfachte „Meldeverfahren“ kurzfristig wieder außer Kraft zu setzen, wenn Verstöße gegen die vorstehenden Richtlinien festgestellt werden. Auf die Möglichkeit einer Verfolgung, insbesondere gemäß § 7 Wirtschaftsstrafgesetz, wird hingewiesen.

Im Auftrag

Dr. Seiermann

Anlage A

Meldung

1. In meiner Eigenschaft als melde ich hierdurch, daß der Kahn t, Eigner, Schiffer, am eine innerdeutsche Reise von nach angetreten hat. Die Ladung besteht aus t
2. Der Kahn traf am mit einer Ladung von in ein und wurde am leer.
3. a) Der Kahn ist für eine Ladung von

..... nach (Ausland) eingeteilt. Zum Beweis dessen füge ich

..... bei,

oder:

b) die innerdeutsche Reise geht in Richtung auf die Heimat des Kahnes. (Nichtzutreffendes streichen!)

4. Ich verpflichte mich,

a) alle für den innerdeutschen Verkehr geltenden Vorschriften zu beachten und insbesondere die Frachtsätze und Bedingungen einzuhalten, die durch den zuständigen Frachtausschuß festgesetzt sind;

b) den Behörden auf Anforderung die Charterpartie für die innerdeutsche Reise und/oder sonstige auf diese Reise bezüglichen Papiere zur Einsicht vorzulegen.

5. Es ist mir bekannt, daß bei falschen Angaben in dieser Meldung oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, unbeschadet weitergehender Folgen (insbesondere Verfolgung gemäß § 7 Wirtschaftsstrafgesetz), damit gerechnet werden muß, daß dieses erleichterte Meldeverfahren abgeschafft wird.

Datum

Unterschrift

Bestätigungsvermerk

6. Der des Kahnes hat die Angaben zu Ziffer 2 und 3 der Meldung ausreichend belegt.

7. Diese Bestätigung muß dem zur Überweisung des Frachtbetrages weiterhin erforderlichen Antrag auf ND-Genehmigung gemäß ND-Rundschreiben 22/49 beigefügt werden; die ND-Genehmigung wird dann ohne weitere Nachprüfung erteilt werden.

(Datum)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

(VkB! 1950, S. 298)

Nr. 149 Zulassung überbreiter Kähne auf dem Mittellandkanal

Bekanntmachung

Im Verkehr zwischen Hamburg und Stationen des Mittellandkanales über Magdeburg werden ab sofort bis auf weiteres Kähne der Elbeschifffahrt, welche die für den Mittellandkanal zulässige Normalbreiten von 9,00 m überschreiten, auf der Strecke von der Ostzonengrenze bis Hannover-Nordhafen, jedoch unter Ausschluß des Zweigkanals nach Watenstedt-Salzgitter, unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Breite der Fahrzeuge darf nicht mehr als höchstens 10,50 m betragen.
2. Der Tiefgang darf folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
 - a) von der Ostzonengrenze bis Peine 1,80 m
 - b) westlich Peine bis Hannover, einschließlich des Hildesheimer Zweigkanals:

bei Breiten über 9,00 m bis zu 9,50 m:	1,80 m
bei Breiten über 9,50 m bis zu 10,00 m:	1,60 m
bei Breiten über 10,00 m bis zu 10,50 m:	1,50 m
3. Beim Passieren der Engstelle bei km 220,42 — 220,45 (Baustelle der Autobahnbrücke) darf im Schleppzug nur ein überbreiter (mehr als 9,00 m) Kahn fahren. Etwaige weitere im Schleppzug fahrende überbreite Kähne sind vor der Engstelle abzuhängen; sie müssen einzeln durch die Engstelle gestakt werden. Das Durchfahren der Engstelle erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Schleppbetriebsstelle Braunschweig, dessen Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist.

4. Bei Nebel oder schlechter Sicht dürfen überbreite Kähne die Engstelle nicht im Schleppzug passieren, sondern müssen ebenfalls einzeln durchgestakt werden.
5. Bei starkem Wind und unruhigem Wasser sind überbreite Kähne von der Durchfahrt ausgeschlossen und müssen für das Passieren der Engstelle Wetter- und Wasserberuhigung abwarten.
6. Der Führer jedes von Osten kommenden überbreiten (mehr als 9,00 m breiten) Fahrzeugs hat beim Passieren der Zonengrenze von der Grenzkontrollstelle Rühren aus sich telefonisch unter Angabe der Breiten- und Längenmaße bei der Schleuse Sülfeld und außerdem bei der Schleppbetriebsstelle Braunschweig anzumelden. Desgleichen hat er bei der Rückfahrt sich von Schleuse Anderten oder Schleuse Bolzum aus bei den genannten Stellen anzumelden.
7. Überbreite Kähne, welche den Vorschriften über die Mindestbemanning nicht genügen, werden von der Durchfahrt ausgeschlossen.

Fahrzeuge, deren Breite das zugelassene Höchstmaß von 10,50 m überschreitet, können in keinem Falle auf dem Mittellandkanal zugelassen werden. Sie werden von der Durchfahrt durch die Schleuse Sülfeld ausgeschlossen.

Die Fahrt über Hannover-Nordhafen hinaus zum Hafen Linden ist nur für Kähne von höchstens 9,50 m Breite gestattet.

Die Bekanntmachung vom 15. November 1949 — W. H. 18 725 B. III. VI., betr. Zulassung überbreiter Kähne bis zu 10,20 m auf dem Mittellandkanal bis Hannover-Nordhafen wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Hannover, den 13. September 1950.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover

In Vertretung

Dr. Goedecke

(VkB! 1950, S. 299)

70. H. Nr. 16 161

Nr. 150 Beschlüsse des Frachtenausschusses Dortmund

Dortmund, den 13. September 1950

Der Frachtenausschuß Dortmund hat am 25. 7. 1950 unter Bestätigung durch das Bundeswirtschaftsministerium, Abteilung Preis, und mit Zustimmung des Bundesverkehrsministeriums, Abteilung Binnenschifffahrt, folgende Fracht- usw. -festsetzungen getroffen:

1. Getreide ab Emden nach Kanal- und Rheinstationen (gültig ab 1. 8. 1950).
2. Getreide von Mittellandkanalstationen nach Duisburg (gültig ab 1. 8. 1950).
3. Zucker ab Emden nach Rheinstationen (gültig ab 1. 7. 1950).
4. Erz ab Mittellandkanalstationen zum Ruhrgebiet (gültig ab 1. 7. 1950).
5. Exportkohle nach Emden (gültig ab 1. 8. 1950).
6. Schlackensand von Peine nach Hamburg (gültig ab 1. 7. 1950).

Der volle Wortlaut der obengenannten Beschlüsse ist im FTB Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt (Sonderumdruck zu den „Binnenschifffahrts-Nachrichten“) Nr. 10 vom 11. 9. 1950 veröffentlicht worden, der von der Schriftleitung der „Binnenschifffahrts-Nachrichten“, Minden, Marienstraße 86, gegen Voreinsendung von 2,— DM (für die Einzelnummer) auf das Postscheckkonto des Zentralvereins der deutschen Binnenschifffahrt e. V., Minden, Marienstraße 86, Postscheckamt Hannover Nr. 27163, zu beziehen ist.

Frachtenausschuß Dortmund

Der Vorsitzende

Droste

(VkB! 1950, S. 300)